

Nach einer weiteren Meldung aus New-York hörte die Meinung vor, daß man die Formel gefunden hat. In einer Meldung des Reuters erfuhr aus New-York heißt es, die Mitteilung, daß die "Ustania"-Angeregeltheit bejaht ist, blide noch nicht den Gegenstand von allgemeinen Kommentaren in der Presse, aber in den von den Blättern veröffentlichten Nachrichten werde erklärt, daß die deutschen Bedingungen im wesentlichen angenommen worden seien. In Paris erregten die Meldungen über eine Belagerung der "Ustania" gegen die letzte Verhandlung gegen Wilson. Der "Klarer", "La Presse" und die "Liberté" beklagten Wilson des Wahlmandats gegen Roosevelt. Er wolle die Deutschen Amerikaner geminnen. Der "Radikal" fragt, wieviel London getrennt eine Demütigung von Deutschland melden könnten, während heute die feindliche Diplomatie triumphiere. Der "Derald" hofft, daß anstrengende deutsche Komplott gegen Canada werde den günstigen Eindruck des Großvaters aufheben. Der "Tempo" schließlich findet es ungerechtlich, daß es Wilson angehört, die Bedrohung Canadas an der erforderlichen Energie in den "Küttigkeits"-Verhandlungen ermangle. Das genannte Blatt erfuhr aus London, daß dort gegen Wilson Misstrauen sowie Enttäuschung herrsche. Der Präsident vergesse, daß seit November 1915 die Anläufe des Vierverbandes in Amerika um 100 Prozent

Regeln, die durch die Order in Council vom 5. August 1914 erlassen worden sind, in unter Nr. 1 der Order 1 ausdrücklich bestimmt: "Ship of war shall include armed ship" (als Kriegsschiff also auch das befehlte Schiff gelten).

2. Die Deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kaufahrtenschiff durch die Armierung mit Geschützen kriegsmäßigen Charakter erhält, und zwar ohne Unterschied, ob die Geschütze nur zur Verteidigung oder auch dem Angriff dienen sollen. Sie hält jede kriegerische Betätigung eines feindlichen Kaufahrtenschiffes für völkerrechtswidrig, wenn sie auch der entgegengesetzten Aussicht dadurch Rechnung trägt, daß sie die Belagerung eines solchen Schiffes nicht als Piraten, sondern als kriegsführende behandelt. Im einzelnen ergibt sich ihr Standpunkt aus der im Oktober 1914 der Amerikanischen Regierung und inhaltlich auch anderen neutralen Mächten mitgeteilten Auszeichnung über die Behandlung bewaffneter Kaufahrtenschiffe in neutralen Häfen.

3. Die neutralen Mächte haben sich zum Teil der britischen Auffassung angeschlossen und demgemäß bewaffnete Kaufahrtenschiffe der kriegernden Mächte den Aufenthalt in ihren Häfen und Meeren ohne die Beschränkungen gestattet, die sie Kriegsschiffen durch ihre Neutralitätsbestimmungen auferlegt hatten. Zum Teil haben sie aber an den eingeschleierten Standpunkt eingegangen und bewaffnete Kaufahrtenschiffe Kriegsführer der den für Kriegsschiffe geltenden Neutralitätsregeln unterworfen.

III.

1. Im Laufe des Krieges wurde die Bewaffnung englischer Kaufahrtenschiffe im allgemeinen durchgeführt. Aus den Berichten der deutschen Seestreitkräfte wurden zahlreiche Fälle bekannt, in denen englische Kaufahrtenschiffe nicht nur den deutschen Kriegsschiffen bewaffneten Widerstand entgegensehen, sondern ihrerseits ohne weiteres zum Angriff auf feindliche Schiffe, model sie sich häufig auch noch falscher Pläne bedienten. Eine Zusammenstellung solcher Fälle, die nach Lage der Sache nur einen Teil der vielleicht erhaltenen Angreifsumfassen kann, ist der Denkschrift beigegeben. Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß sich das erhebliche Verhalten nicht auf englische Kaufahrtenschiffe beschränkt, vielmehr von den Kaufahrtenschiffen der Verbündeten Großbritannien und Irland ausgeahmt wird.

2. Die Auffassung ist das geschilderte Vorgehen der bewaffneten englischen Kaufahrtenschiffe enthalten die scheinbaren Anweisungen der britischen Admiralität, die von deutschen Seestreitkräften aus weggewonnenen Schiffen gefangen und in oft Antagen photographisch wiedergerufen. Diese Anweisungen regeln bis ins Einzelne den artilleristischen Angriff englischer Kaufahrtenschiffe auf deutsche U-Boote. Sie enthalten genaue Vorschriften über die Aufnahme, Behandlung, Tarnkleid und Kontrolle der an Bord der Kaufahrtenschiffe übernommenen britischen Geschäftsmannschaften, die z. B. in neutralen Häfen keine Uniform tragen sollen, also offenbar der britischen Kriegsmarine entsöhnen. Vor allem aber ergibt sich daraus, daß diese bewaffneten Schiffe nicht etwa irgendwie kriegerische Maßnahmen der deutschen Unterseeboote abwarten, sondern die obige Weise weiteres anstreben. In dieser Hinsicht sind folgende Vorschriften besonders lehrreich: a) Die Regeln für die Benutzung und die vorsätzliche Anstaubung der Bewaffnung von Kaufahrtenschiffen, die zu Verteidigungszwecken bewaffnet sind, bestimmen in dem Abschnitt "Kreuzer" unter Nr. 1: "Es ist nicht ratsam, daß einer auf eine größere Entfernung als 300 Yard zu schießen, es sei denn, daß der Feind das Feuer bereits vorher eröffnet hat." Grundsätzlich hat hierauf das Kaufahrtenschiff die Aufgabe, das Feuer zu erwidern, ohne Rücksicht auf die Haltung des Unterseebootes. b) Die Anweisungen betreffend Unterseeboote, herangezogen für Schiffe, die zu Verteidigungszwecken bewaffnet sind, schreiben unter Nr. 3 vor: "Wenn bei Tage ein Unterseeboot ein Schiff offensichtlich verfolgt und wenn dem Kapitän augenscheinlich ist, daß es feindliche Abfahrt hat, dann soll das verfolgte Schiff an seiner Verteidigung das Feuer eröffnen, auch wenn das Unterseeboot noch keine entdeckten feindliche Handlung, wie z. B. Abfeuern eines Geschosses oder eines Torpedos begangen hat." Auch hieraus genügt allein das bloße Erstellen eines Unterwerfts im Niemandsland des Kaufahrtenschiffes als Anlaß für einen bewaffneten Angriff. - In allen diesen Fällen, die sich nicht etwa nur auf die Seeterritorien um England beziehen, sondern in ihrem Sichtungsbereich unbeschrankt sind, wird auf die Gewehrmeldung der arabischen Kavallerie gelegt, und zwar offenbar bestellt, damit das völkerrechtliche Maßnahmen und mit den britischen Aufschwungen in vollem Übermaß stehende Voraussetzung der

Kaufahrtenschiffe dem Feinde wie den Neutralen verborgen bleibt.

3. Hiermit ist festgestellt, daß die bewaffneten englischen Kaufahrtenschiffe den amtlichen Auftrag haben, die deutschen Unterseeboote überzuholen, was sie in ihrer Nähe getanen, heimlich und in Verhältnis, also riskanterlos gegen die Kästen zu führen. Da die Seestreitkräfte Englands von seinen Verbündeten ohne weiteres übernommen werden, muß der Nachweis auch für die bewaffneten Kaufahrtenschiffe der anderen feindlichen Staaten als erbracht gelten.

IV.

1. Unter den vorstehend dargelegten Umständen haben feindliche Kaufahrtenschiffe, die mit Geschützen bewaffnet sind, kein Recht mehr darauf, als friedliche Handelschiffe angesehen zu werden. Die deutschen Seestreitkräfte werden daher nach einer kurzen, den Interessen der neutralen Mächte folgenden Rechnung fragenden Art den Verteidigungsbefehl erhalten, solche Schiffe als kriegsführende zu behandeln.

2. Die Deutsche Regierung gibt den neutralen Mächten von dieser Sachlage Kenntnis, damit sie ihre Angehörigen warnen können, weiterhin ihre Person oder ihr Vermögen bewaffneten Kaufahrtenschiffen der mit dem Deutschen Reich im Kriege befindlichen Mächte auszuweichen.

Truppentransportsschiffen. Anwendung von See- und Flugzeugen durch Truppen auf dem Bord von Transportschiffen gegen feindliche U-Boote oder Torpedoboote." Die leichte Anlage gibt ein außerordentlich demerkenwertes Attribut wieder, daß auf dem englischen Dampfer "Einkavour" vorgefundene werden ist und folgende Überprüfung trägt: "Abfahrtzeit des "Central Superintendent" Malta, Dunn 1915. Anweisungen für britische Handelschiffe, die durch das Mittelmeer fahren." Der leste Absatz dieser Anweisungen lautet: "Sobald ein feindliches Unterseeboot gesichtet wird, ist vor anzunehmen, wie es die Admiralität in ihren adreßierten Anweisungen empfohlen hat." Es steht daran, bevor die Anweisungen für die bewaffneten Handelschiffe sich keineswegs auf die See- und Flugzeuge um England beziehen. Sicherlich ist noch darauf hingewiesen, daß alle diese Regeln, Anweisungen und Anordnungen die Vermietung geheim" oder "vertraulich" gelten.

Die österreichisch-ungarische Note an die Neutralen.

WTB. Wien, 10. Februar,

Das Ministerium des Äußern hat unter dem heutigen Tage an die am liegenden Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter der neutralen Mächte eine Befürwarverbalnotiz gerichtet, die in deutlicher Übersicht folgendermaßen lautet:

Die Regierungen der neutralen Mächte ist es bekannt, daß die britische Admiralität im Laufe des Jahres 1915 eine Anzahl großer englischer Dampfer ausgesetzt bewaffneten. Bei der ersten Zeit der Admiralität am 26. März 1915 im Range der Majestätlichen Staatssekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten mit Weisung versehen worden, der Regierung der Vereinigten Staaten die weitestgehenden Maßnahmen einzulegen, um den britischen Handelschiffen nicht nur zu Angreifszwecken verwendet werden, daß sie ansonsten dem Friedlichen Handel und zur Verteidigung bewaffnet sind, daß sie niemals feuern werden, wenn nicht zuvor auf sie geschossen worden seien, und daß sie unter keinen Umständen jemals ein Schiff anstreben werden ...".

Am Ende des Kriegszeitraumes bestätigte die britische Regierung ihrer Neutralitätspflicht durch zu genügen glaubt, daß sie die Auffassung sehr wohlfeiler Widerstand umgewandelten feindlichen Schiffe drohen, um ausschließlich zur Verteidigung zu dienen. Die im laufenden Kriege gemachten Erfahrungen zeigen, daß eine beträchtliche Zahl englischer Handelschiffe von den an Bord installierten Geschützen gegen feindliche Kriegsschiffe gebraucht werden, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung selbst ihre Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht, welche die fahrlässig die deutsche Regierung am heutigen Tag den neutralen Staaten übermittelte, hat man an Bord englischer Dampfer Anweisungen gefunden, die beweisen, daß die britische Regierung sehr wohlfeile Handelschiffe in illegalen Akten anstrebt, und dies in vollem Widerstreit der Sicherheitsversicherungen, die dem Lotsenamt in Washington erteilt. Dem Beispiel Großbritanniens folgten im Laufe der Kriegszeit andere nationale Verbündete, insbesondere Frankreich und Italien. Ohne in eine Prüfung des von der arabischen Regierung erprobten, bestrebenden Ausbruches einzutreten zu wollen, wonach die von dieser Regierung bewaffneten Liniendampfer gegen unfeindliche Kriegsschiffe montiert, und zwar nicht in der Abhöhe, in der legitimen Ausübung des Privatrechtes zu entgleiten, sondern auch um die feindlichen Kriegsschiffe auszutreiben und zu vernichten.

Wie aus der Denkschrift hervorgeht

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Woll- und Strickwaren.

Durch Anfrage bei den zuständigen Stellen ist festgestellt worden, daß die Bekanntmachung betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Woll- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 in erster Linie deshalb erlassen ist, um eine mögliche Handel und Gewerbe sowie Verbraucher schädigende Verhöhnung zu verhindern, die sicherlich die Folge der weitgehenden Beschlagnahme gewesen wäre. Erörterungen über Maßnahmen dieser Preisbeschränkung sollen demnächst mit den amtlichen Handelsvertretungen und Vertretern der beladenen Kaufverbände des Webschlüsselvertrages geöffnet werden.

Zur Vermeldung unndiger Arbeit sei daher dringend davon abgeraten, sich unmittelbar an die Kriegs-Rohstoffabteilung oder das Webschlüsselamt mit auf jene Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anregungen zu wenden oder gar deswegen Reisen nach Berlin zu unternehmen. Einzelfallausfälle können in der Angelegenheit gründlich untersucht werden. Mit Anregungen wende sich der Einzelne an die örtlich zuständige Handelsvertretung.

Am Abgang ist darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung nicht nur die Kleinhändler, sondern Großhändler ist, also auch Fabrikanten und Werkstätten bestreift. Zur Kenntnis der Bevölkerung in fernem gelangt, daß eine vereinbarte praktische Veröffentlichung der neuen Beschlagnahmemaßnahmen gewissenlose Leute dazu veranlaßt hat, ihre Verkaufssätze sofort in wunderlicher Weise heranzuschießen. Darauf wurde die Bekanntmachung, die verhindert soll, daß der Verhinderung die Selbstbedienung verzerrt wird, teilweise wirkungslos werden. Daher wird darauf hingewiesen, daß es als ein Vorzug gegen diese Bekanntmachung anzusehen ist, wenn dem weiteren Verkauf solche in den letzten Januar-Monaten herausgelegte Preise zugrunde gelegt werden, die in Wahrheit vor dem 1. Februar 1916 nicht ergaben wurden sind.

Aus dem Bundesrat.

In der gestrigen Sitzung des Bundesrates neigten zur Annahme der Entwurf einer Bekanntmachung über Erlöscherungen für Landwirtschaftliche Betriebsarten im Betriebsjahr 1915/16 und der Entwurf einer Bekanntmachung über Errichtung der Vorrichten über die zwangsweise Vermöllung und ähnlicher Unternehmungen.

Locales.

Dresden, 11. Februar.

— Die Ostkontrolle des Königs. Der König hatte am 9. Februar mittags dem Prinzen Rupprecht von Bayern einen Besuch anlässlich seines heutigen Geburtstages ab. Alsdann hielt der König einen Vortrag im Gelände bei Słonim in über die dortigen Kämpfe. In Słonim selbst wurden ein Lazarett und verschiedene technische Einrichtungen eingerichtet.

— Kriegsauszeichnungen. Dem Oberleutnant und Batteriechef Dipl.-Ing. Hermann Schindler vom 4. bataill. Feldart.-Reg. 8 wurde das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen. Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielten Feldwebel Oswald Seltz vom Inf.-Reg. 245 und Infanterier Unteroffizier Privat G. Bauer vom Inf.-Regt. 9. Dem Feldwebel Walter Eichler vom Pion.-Reg. 8, amgetragen der 7. Aus.-Div., wurde das überneige Kriegsmedaille verliehen.

— Die neuen Odalstreife für Gemüse. Die beiden Dresdner Amtshauptmannschaften und der Landrat zu Dresden haben folgende Plunkodatoren für Odalzumma, soweit es sich nicht um Brückengemüle handelt, festgelegt: Weißkohl 7, Rotkohl 11, Blützingen 11, Grünkohl 9, weiße Kohlrüben 4, gelbe Kohlrüben 6, Möhren welche 6, rote 8, Karotten 11, Zwiebeln 20, Zwiebelkohl 15 Pf.

— Unterwerfung. Auf die Butterkarten wird auch in der laufenden Woche überliefert genau wie in Leipzig und Chemnitz — 1½ Pfund Butter angestellt. Da der Inlandseinsatz von Molkereien und aus dem fernen Verkehr sich etwas gesetzter hat, hofft der Verbraucher die Hand bereithalten zu können.

— Herstellung von Fleischsalzerven und Wurstwaren. Zur Herstellung von Wurstwaren müssen folgende Teile von Schweinen nicht verwendet werden: Neuen, Velne, Mülen, Spez und Schmer. Diese Teile müssen in derselben Zurichtung, wie sie bisher üblich war, zur Abgabe an den Verbraucher gelangen. Nicht als die Fälschung dieser Teile darf nicht gesetzt oder geräucherter werden. Die sonstigen Teile der Schweine dürfen ohne Rücksicht auf ihr Gewicht zur Herstellung von Wurstwaren verwendet werden. Für Rind-, und Schafsfleisch, das in Verbindung mit Schweinefleisch zu Herstellung verarbeitet wird, soll die Herstellung auf ein Drittel des Gewichtes der ausgeschlachteten Tiere weg. Die Herstellung von Dauerwurst wird untersagt. Betriebe, die die fabrikmäßige Herstellung den überwiegenden Teil ihrer Erzeugung nicht unmittelbar an die Verbraucher abgeben, ist an gestattet monatlich bis zu einem Drittel derjenigen Fleischmenge zu Wurstwaren zu verarbeiten, die im Monatsdurchschnitt der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Dezember 1915 verarbeitet haben. Betriebe, die von dieser Vorschrift Gebrauch machen wollen, bedürfen hierzu der Zustimmung der zuständigen Behörde. Dem Antrag ist der Nachweis über den Anteil des unmarkierbaren Absatzes an Verbraucher am Gesamtumsatz und über die Durchschnittserarbeitung in den Monaten Oktober bis Dezember 1915 beizufügen. Die Zustimmung ist viderjährlich.

— Eine Nachprüfung der Kartoffelbestände im Vereine der Amtshauptmannschaft Dresden-Alstadt erfolgte in den letzten Tagen durch einen Vertreter der Amtshauptmannschaft, durch die zuständige Landespolizei und im Gegenvorstand eines jeweiligen Kreisforscherverbandes. Wie verlautet wurde, in keinem Falle eine ordentliche Menge Kartoffeln vorgefunden, als die betreffenden Landwirte als Bekannt angegeben hatten. Der Verdacht, der durch die Kartoffelnot besonders gehärtet wird, die Landwirte der Dresdner Umgebung helfen ihre Kartoffelvorräte zurück, um höhere Preise zu erhalten, bestätigt sich wie die Nachprüfungen ergeben haben.

— Serbische und russische Dolmetscher gesucht. Wie aus Bericht mitgeteilt wird, werden bei der Herstellung russische und serbische Dolmetscher noch einzestellt. Gefragt sind an das Kriegsministerium, I. Erholungs-Abteilung in Berlin W 66 zu richten. Die Bewerber müssen sich russische Reichsangehörige, unbescholten, gesund und zuverlässig sein.

— Seile und Webklappen für unsre Soldaten. Die Webklappenzimmerleise der Prinzen-Eitel-Friedrich von Preußen bittet um Webklappen und wenn möglich, auch um Seile für unsere Feldgarnisonen. Da in der ersten Hälfte des Monats März ein Webklappenzugriff an die Front geht, werden alle Seile herzlich gebeten, obige Gegenstände wie auch anderweitige Gaben an das Kommandanturamt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen-Eitel-Friedrich von Preußen, Wildpark, Villa Jungenheim, reichzeitig an zu senden.

— Eine Zentralstelle für Kleingemüsebau. Amtlich wird mitgeteilt: Zur Förderung des für die Volksversorgung überaus wichtigen Gemüsebaus in vom Reichsamt des Innern eingerichtete Zentralstelle für den Gemüsebau im Kleingarten eingetragen

worden, zu deren Leitung der Generalsekretär des Webschlüsselverbands deutscher Web-, Schrein- und Schrein- und Web- und Strickwaren ist berufen worden. Sie der Zentralstelle ist Berlin, Schönstraße 21. Es liegt im Interesse der Gemeinden und der Volksversorgung, sich mit der Zentralstelle in allen den Gewässern im Kleingarten betreffenden Fragen schläufig in Verbindung zu setzen.

— Handwerksgenossenschaft. Zur gemeinsamen Übernahme und Vergabe von preußischen Decreteslehrungen in Berlin durch die organisierte Handwerke soll nunmehr im Einverständnis mit der Geschäftsführung des Deutschen Handwerks- und Gewerbevereinigung in Berlin eine Zentralstelle errichtet werden unter Bezeichnung aller jener nichtpreußischen Kammern, deren Konstituenten preußische Armeekorps zugestellt sind.

— Die Landschaftsverbandshalle in Sachsen hat im Jahre 1910 an zahlreiche Witwen und Wallen von Kriegersternern Ehrenspenden von nahezu einer Million Mark angewiesen. Die Kriegerwitwen von verstorbenen Mitgliedern erhielten je 75 Pf. und die Kriegerwitwen je 90 Pf. Für gemeinnützige Zwecke hat die Haltung rund 100 Millionen Mark ausgeliehen, darunter 50 Millionen Mark zur Herstellung von Kleinwohnungen.

— Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen. Wie die anderen Vereinigungen des Personals der sächsischen Staatsbahnen haben auch die Mitglieder des Landesvereins der Wehrmänner und Krieger ihrem Einkommen entsprechend trautig an den Spenden anlässlich des Krieges begegnet, und zwar wurden gezahlt aus der Landesvereinshalle für die Vereine vom Orden Roten Kreuz in Sachsen und der Preußischen Sonderkompanien von 700 Pf. bis zu 1.000 Pf. pro Krieger. Darum war es erwünscht, daß er, ehe sein bleibend Standort bezogen, eine Rundreise durch das neutrale Ausland durchgelegt hätte, den Saracani kann sich mit seinem Wehrstandort leben lassen. Daraus ist es erwünscht, daß er in der Kriegszeit durchgeholt und die "Krautfrage" wieder überwunden hat, was nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten möglich war, zumal seine Stallungen nach Pferden noch ein Dutzend Löwen, ebensoviel Tiger, drei Elefanten, sieben Kamale, ein Nilpferd, kleineren Raubtieren und eine Anzahl Hund und Fledermaus.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

— Die Kriegsauflösungen des Landesvereins der Wehrmänner der sächsischen Staatsbahnen.

Handelsteil.

Besteuerung der Kriegsgewinne.

Zur Vollziehung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 hat das Höchstliche Finanzministerium in einer Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1. Die in § 1 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau betreibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, mit dem Sitz in Sachsen, haben die Gewährleistung und Jahresabschlüsse nebst den Gewinnen und Verlustrechnungen der Betriebshöchstläden (das sind die fünf den Kriegshöchstläden vorangehenden Geschäftsjahre) und der Kriegshöchstjahr (das sind die drei nacheinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren ersten nach dem Monat August 1914 mit umfasslich sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen, im Falle der Bildung der gesetzlichen Sonderabstolze aus den eingerichteten Blättern der Jahresabschlüsse nicht ohne weiteres erläutert ist, auch den besonderen Nachweis über die Bildung der gesetzlichen Sonderabstolze und die Berechnungen der Wohlgewinne bei der Beitragssteuererstattung einzurichten, in deren Beiträge die Gesellschaft ihren Sitz hat. Bei derselben Behörde sind auch alle sonstigen Angaben zu machen und etwaige Anträge und Anträge anzubringen, die sich auf die Ausführung des Gesetzes beziehen.

§ 2. Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, aber in Sachsen einen Geschäftsbetrieb unterhalten und zur Einreichung der bezeichneten Unterlagen in Sachsen verpflichtet sind, haben direkt bei der Beitragssteuererstattung in deren Bezirkamt die Beitragssteuer zu entrichten.

§ 3. Sind noch § 2 für eine Gesellschaft mehrere Beitragssteuererstattungen zuständig, so sind die Unterlagen bei der Beitragssteuererstattung einzurichten, in deren Bezirk die Gesellschaft zur Staatsfinanzensteuer herangezogen wird. In zwecklosen Fällen wird die Verpflichtung durch Einreichung der Unterlagen bei einer der für zuständige erachteten Beitragssteuererstattungen erfüllt. Wird eine Gesellschaft, welche die Unterlagen bei einer Beitragssteuererstattung oder bei einer Behörde eines andern deutschen Bundesstaates schon eingerichtet hat, von einer andern Beitragssteuererstattung zur Einreichung angeshalten, so hat sie dieser mitzutragen, doch bei welcher Behörde sie ihrer Verpflichtung schon nachkommen soll.

§ 4. Die vorgerückten Unterlagen für die Beitragssteuer, aber welche die Gesellschaftserklärung, Jahresabschlüsse und Nachweise der Generalversammlungen bei der Beauftragung dieser Verordnung schon vorliegen, bis zum 31. Mai 1916, für alle andern Geschäftsjahre jedoch innerhalb eines Monats nach der Genehmigung des Jahresabschlusses einzurichten.

§ 5. Zur Einleitung des Verwaltungsaufwands oder zur Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung mögen Anwaltsanstellungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bildung oder Besteuerung der Vorvermögenslagen und die Beitragssteuererstattung anhängig.

Zur Bekämpfung und Einziehung der Geldstrafen nach die Beitragssteuererstattungen zuständig, bei denen die Unterlagen einzurichten sind.

§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

Erweiterung der Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen.

Der Bundestat hat gestern eine Bekanntmachung über die Ergänzung der Vorschriften hinsichtlich der zwangsweisen Verwaltung ausländischer Unternehmungen erlassen. Während die bisher in Geltung befindliche Verordnung über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom 28. November 1914 bestimmt, daß einem Unternehmen im Sinne der Verordnung die Niederlassung eines Unternehmens sowie ein Grundstück gleichen, wird jetzt angeordnet, daß auch Vermögenswerte, die zu einem Unternehmen gehören, sowie Räumlichkeiten unter die Bekanntmachung fallen. Nur besonderen Gründen können im Falle der Verwaltung mit Zustimmung des Reichskanslers auch sonstige Vermögenswerte, wenn sie französischen oder anderen feindlichen Staatsangehörigen zustehen, zwangsweise unter Verwaltung gestellt werden. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 1. Die Deutsche Reichsbank ist, wie die Städte unter 1000 Mtl. zwischen eins bekanntlich nicht ausgegeben werden kann, in wie kleinster Art vorgesehen, die Herstellung der Eigenanlage der kleinen Abnützung über 100, 200 und 500 Mtl. zuerst in Angriff genommen werden. Die Herstellung derselben ist leicht sowohl vorgesehen, daß mit der Ausgabe dieser Städte (zu 100, 200 und 500 Mtl.) vom 15. Februar ab beginnen werden kann. Darauf wird es ermballiert, auch alle die vielen kleinen Leihungen durch Lieferung der Papiere zu verhindern, und können somit sämtliche Hälften, sofern es nur um freie Leihungen handelt, über 1000 Mtl. Städte und größer einzutragen nur in Sparschweinen — nunmehr über ihre Städte reisigen werden, die in Sachsen, haben die Preisabsicherung und Jahresabschlüsse nebst den Gewinnen und Verlustrechnungen der Betriebshöchstläden vorangehenden Geschäftsjahre und der Kriegshöchstjahr (das sind die drei nacheinanderfolgenden Geschäftsjahre, deren ersten nach dem Monat August 1914 mit umfasslich sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen, im Falle der Bildung der gesetzlichen Sonderabstolze aus den eingerichteten Blättern der Jahresabschlüsse nicht ohne weiteres erläutert ist, auch den besonderen Nachweis über die Bildung der gesetzlichen Sonderabstolze und die Berechnungen der Wohlgewinne bei der Beitragssteuererstattung einzurichten, in deren Beiträge die Gesellschaft ihren Sitz hat. Bei derselben Behörde sind auch alle sonstigen Angaben zu machen und etwaige Anträge und Anträge anzubringen, die sich auf die Ausführung des Gesetzes beziehen.

§ 2. Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben, aber in Sachsen einen Geschäftsbetrieb unterhalten und zur Einreichung der bezeichneten Unterlagen in Sachsen verpflichtet sind, haben direkt bei der Beitragssteuererstattung in deren Bezirkamt die Beitragssteuer zu entrichten.

§ 3. Sind noch § 2 für eine Gesellschaft mehrere Beitragssteuererstattungen zuständig, so sind die Unterlagen bei der Beitragssteuererstattung einzurichten, in deren Bezirk die Gesellschaft zur Staatsfinanzensteuer herangezogen wird. In zwecklosen Fällen wird die Verpflichtung durch Einreichung der Unterlagen bei einer der für zuständige erachteten Beitragssteuererstattungen erfüllt. Wird eine Gesellschaft, welche die Unterlagen bei einer Beitragssteuererstattung oder bei einer Behörde eines andern deutschen Bundesstaates schon eingerichtet hat, von einer andern Beitragssteuererstattung zur Einreichung angeshalten, so hat sie dieser mitzutragen, doch bei welcher Behörde sie ihrer Verpflichtung schon nachkommen soll.

§ 4. Die vorgerückten Unterlagen für die Beitragssteuer, aber welche die Gesellschaftserklärung, Jahresabschlüsse und Nachweise der Generalversammlungen bei der Beauftragung dieser Verordnung schon vorliegen, bis zum 31. Mai 1916, für alle andern Geschäftsjahre jedoch innerhalb eines Monats nach der Genehmigung des Jahresabschlusses einzurichten.

§ 5. Zur Einleitung des Verwaltungsaufwands oder zur Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung mögen Anwaltsanstellungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bildung oder Besteuerung der Vorvermögenslagen und die Beitragssteuererstattung anhängig.

Zur Bekämpfung und Einziehung der Geldstrafen nach die Beitragssteuererstattungen zuständig, bei denen die Unterlagen einzurichten sind.

§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 7. Zur Ergänzung des Verwaltungsaufwands oder zur Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung mögen Anwaltsanstellungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bildung oder Besteuerung der Vorvermögenslagen und die Beitragssteuererstattung anhängig.

Zur Bekämpfung und Einziehung der Geldstrafen nach die Beitragssteuererstattungen zuständig, bei denen die Unterlagen einzurichten sind.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 9. Zur Ergänzung des Verwaltungsaufwands oder zur Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung mögen Anwaltsanstellungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bildung oder Besteuerung der Vorvermögenslagen und die Beitragssteuererstattung anhängig.

Zur Bekämpfung und Einziehung der Geldstrafen nach die Beitragssteuererstattungen zuständig, bei denen die Unterlagen einzurichten sind.

§ 10. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 12. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 13. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 14. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 15. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 16. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 18. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 19. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 20. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 21. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 22. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 23. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 24. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 25. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 26. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 28. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 29. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 30. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 31. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 33. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 34. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 35. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 36. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 37. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 38. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 39. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 40. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 41. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 42. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 43. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 44. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 45. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 46. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 47. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 48. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 49. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 50. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 51. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 52. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 53. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 54. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 55. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 56. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 57. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 58. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 59. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 60. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 61. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.

§ 62. Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die jüngsten Verlome entsprechend anzuwenden, auf die besten Vorschriften vom Bundestat bestimmt werden.



Schuhhaus
• Mercedes •
Altmarkt
zwischen Rathaus u. Webergasse
u. Pragerstr. 22

Stellen finden

Männliche

Tüchtiger Werkstattschreiber

für Verschönerungs-, lokale Maschinen- und Werkstattschreiber. Sofort gesucht. Schreiber mit einer Maschine und einer Tastatur. Annahme unter Aussicht der Arbeitsaufgabe und Willkürverhältnisse zu

Elite-Motorenwerke U.-G. Brand-Erbisdorf I. So.

Tüchtiger, junger

Rontorist für Lohnrechnung

mit schöner Handschrift zum sof. Auftritt gesucht. Ausführl. schriftl. Angebote mit Angabe der Militärverhältnisse erbeten.

Seidel & Raumann, Dresden.

Monteur oder Meister

für U.-G.-Maschinenmaschine für außerhalb und hier sofort gesucht. Schriftl. Angebote mit Angabe der Lohnrechnung und Wörter. Tätigkeiten oder persönliche Vorstellung bei

Z. L. Zachos, Freudenthalstr. 11, 2.

Strohhutzieher

gelüftet, finden dauernde Arbeit. 2415
E. Küchenmeister, Zirkusstr. 15.

Tüchtige Schlosser

selbst im Schmied- und Eisenmeister, sofort gesucht. Union-Werke, Nadeau (Stadtgrenze).

Sattler

für kleinen Sattler, junger Sattler, sofort für dauernd gesucht. Schandauer Strasse 76.

Erkahreno

Dreher u. Maschinenschlosser

werden gesucht Pfotenbauerstrasse 21. (2443)

Kartonagen-Zuschneider,

gefäß auf Sonnenblumen, bei kleinen Altordörfern sofort für dauernd gesucht. 103600

Josef Lehner, Bärensteiner Strasse 16.

Tüchtiger

Werkzeugdreher

eventl. auch Kriegbeschädigter, zum sofortigen Auftritt gesucht.

K. M. Seifert & Co., A.-G., Chemnitzer Strasse 28. (48924)

Tüchtiger Werkzeugschlosser,

für Schlosser für allgemeinen Maschinenschmied mit guten Lohn sofort gesucht. 48635

Dolze & Stotta, Coswig Sa.

Militärfreier Reparatur-Schlosser,

militärfreier Hofarbeiter

bei sofern sofort gesucht. Chemische Fabrik Oelsleben, A.-G., norm. Exz. Bleicher, Oelsleben, Coswig. (48920)

Verbindlich mit Bezugnahmen zu melden vormittags 9-12 Uhr.

Tüchtige

Monteure und Anreißer

für Eisenbahn- und Brückenbau sofort gesucht. (48921)

Karl Schlege, Aktien-Gesellschaft, Paunsdorf-Leipzig.

Einige tüchtige

Automobilshlosser und Dreher

sofort. E. Naake, Automobilshlosser, Coswig-Saggen. (48922)

Wir suchen tüchtige

Abseher od. Abseggerinnen

für die Fahrrad-Lackiererei

nur eingearbeitete Kräfte. Meldungen 8-10 Uhr morgens Hamburger Str. 19.

Seidel & Raumann, Dresden.

Gesucht

Tüchtiger Tabakschneider,

der bereits längere Zeit als solcher tätig war, in dauernde und besondere Stellung gesucht. Blasenreiterstr. 18, Vomde, 24094

Kräftige Arbeiter

bei gutem Lohn für dauernd gesucht.

Glasfabrik, Freiberger Strasse 91.

10 tüchtige Erdarbeiter

für Rohrleitungsbau sofort gesucht.

Dyckerhoff & Widmann, A.-G.

zu melden: Rennstall, Gumbiner Strasse 28. (48923) Gumbiner Str. 28.

Wir haben den
alleinverkauf
unser
Bindfadenersatzes

zu vergeben. Angenehm, Ge-
schäft bei großart. Preis, Anges-
taltung, Service. (1000 St.)

Für Lager abholg. u. 20 % 21%

Rudolf Wölfle, Blauen 1. G.

Wöbelzeichner

für Teilel u. Stücke der Isolat-
gefäße. Bei großart. Preis, Anges-
taltung, Service. (1000 St.)

Zum sofortigen Antritt finden
wir für unsere Dienstfamilie einen
überzeugenden

Werkmeister

bei der Dillinger u. Han-
selschleifer. Deutliche und
anerkannte Firma, keine Ver-
gänglichkeit. Anschrift: Han-
selschleifer u. Stanz, Gewer-
werk, Modellbau, 14820

Drehermeister

mit über 1000 Arbeitern an-
teilt in ausdruckbare Stellung

gehabt. Schreiber, Angest.

mit Anrede der Werkstattmeister und
Werkmeister erbeten. (14824)

Rheostat

Preiswert, Größe 11. 2415

Kartonagen-Zuschneider

sofort gesucht. Blaue, Ganz-
Post, Gumbiner Str. 28. (24201)

Wöbelpapierfabrik

Sauungäste.

Roman von J. Oppen.

"Wo kann ich dienen, gnädige Frau?"
Sie sind also die Modistin Verdi, die man mir eingehoben? legte Frau Hansen hochmütig. Ich möchte einige Gesellschaftsstellen bestellen. Nun acht Tage gehe ich nach England mit meinen Töchtern."

Kenne durchaus es bei den Worten. Was mochte vorgehen? Die hatte bei ihrem letzten Besuch von der in Aussicht stehenden Reise nichts gesagt, es mußte etwas in dem Leben der Familie sich geändert haben. Frau Hansen's Miene zeigte eine Lebhaftigkeit, einen Stolz, der ihr zu denken gab. Mechanisch entlastete sie die großen Wappen mit den bunten Modeln und fragte noch den Wünschen der Damen. Während Frau v. Hansen sich eingehend mit den einzelnen Kartons beschäftigte, musterte Verdi ungeniert den eleganten, geschmackvollen Raum, den ein zartgedämpfter edler Teppich bedeckte. Das kleinen Dokumenten waren verschiedene Roben ausgestellt. An den Seiten blühten frische Blumen und Blattgrün an. Ein großer Spiegel hing an den Wänden eingelassene Spiegel krachten, die die Türen zeigten, und kleine Sessel und Tischen luden zum Ausruhen ein.

Mann hatte ich über zwei Gesellschaftsstellen für die alte Dame und für zwei Ballkleider für Gerda geehrt.

"Wollen Sie uns wohl nehmen, Fräulein?" sagte Frau v. Hansen.

Kenne wußte der Direktor. Frau v. Hansen nahm von neuem die Vorgabe.

"Ich glaube es wäre wohl richtiger, wenn die Schneiderin selbst — und sie betonte das Wort — sich bewirkt."

Kenne warf den Kopf zurück. "Verzeihen Sie, gnädige Frau, meine Direktorin hat die Ausführung der Modelle, die ich zeichne, übernommen, für andere trage ich keine Verantwortung."

"Bettelpriß", sachte die alte Dame ärgerlich. Es wäre ihr eine Genugtuung gewesen, dieses junge Mädchen zu demütigen, die die Rücksicht gehabt hatte, sich den Platz als ihre Tochter zu erzwingen.

"Ich wußte aber", sagte sie, "nachdem die Direktorin das Fötige veranlaßt hatte, Sie halten uns nicht mit leeren Preisen, preisgünstig sind sie. Und die Reise ist nicht auf unter Einschluß, daß Brautpaar ist ungebildigt."

Die wunderte sich an Kennes lieberblauen Wangen, und als das junge Mädchen ihr versprach, den Verpflichtungen nachzukommen, zuckte sie die Achseln. "Viele Versprechungen kennt man"; sie ging hinaus, indem sie Kenne ausrief: "Bitte die Ausprobe zu bringen. Ich wünsche Ihre Gegenwart, vielleicht mögen Sie es sehr."

Kenne hiß die Lippen zusammen. Wollte die Frau sie bis zum Reuezeit bringen? Es tat mir leid, gnädige Frau, es widerbricht unsrer Geschäftsfreundin Vereinbarung. Die Damen kommen zur Ausprobierung hierher, und meine Gegenwart ist dann in diesem Falle nötig, da meine Anweisungen der Direktorin gegeben sind."

"Das ist sicherlich und angemessen. Sie mühten doch froh sein. Ihre Kunden zu vergessen, und ein wenig entgegenkommender sein. Ich bin das von Arbeitsamt nicht anders gewohnt."

"So werden gnädige Frau sich an meine Geschäftsführung gewöhnen müssen, ich mache keine Ausnahmen, selbst auf die Gefahr hin, auf Ihre weile Kundin vorzuherrschen zu müssen."

"Alltagsschluß", zischte Frau v. Hansen, so scheinen Sie vielleicht andre Erwerbsquellen zu haben, da Sie sich so hochmütig und unbehaglich verhalten!"

In Kennes Wangen summte das Mot der Entzückung auf. "Gnädige Frau dürfen nicht wagen, eine völlig Fremde zu beflecken!"

"Gremd? Ich kann die Familie Verdi und halte meine Meinung aufrecht."

"Sind gnädige Frau nur hierhergekommen, um mir das zu sagen?"

Frau v. Hansen lachte. "Ich bin hierhergekommen, um eine Schneiderin aufzufinden, weiter nichts." Und mit kaum merklichem Kopfnicken rauschte sie hinaus, gefolgt von Verdi, die dem Mädchen in teilnehmender Freundschaft zulächte.

Am Abend empfing Frau v. Hansen einen Hochzeitbrief, in dem Kenne ihr kurz mitteilte, daß das Mutter mit Arbeit überfordert sei und die Aufträge in so ferner Zeit nicht erfüllen könne.

Gutenabends zischte Frau v. Hansen den Brief und freute die kleinen Haken auf dem geschnittenen Fenster. Wenngleichs hatte Kenne genau ihre Meinung über sie erfahren. Sie hatte sie gekräutet, und das gab ihr Vertriebung.

Die bevorstehende Verlobung Alas mit dem Vater der Miss Mary riech sie wohl aus allen äußeren Dingen, aber der Gedanke, daß ihr Kind, ihre schöne, seelige Tochter, diesem um zwei Jahrzehnte älteren Mann ihrer Hand reichen sollte, nachdem sie eine heile Reise unter schweren Kampfen begraben, machte sie unzufrieden. Es wäre ihr lieber gewesen, Alas wäre hiergekommen, sie hätte wieder ihr Glück, entbehrungsreiches Leben aufgenommen und sie hätte ihr Kind bei sich gehabt. Sie wußte, daß Alas schweren Herzens die Frau dieses ungeliebten reichen Mannes wurde, der im Bewußtsein seiner unvermeidlichen Schäfe, es gewagt hatte, sich Alas Vest zu überziehen.

Die junge Frau von Doodle, die Cousine von Frau v. Hansen, empfing ihre Gäste mit ausgesuchter Höflichkeit. Alas' Benehmen hatte ihr von Anfang an imponiert. Ihre Ruhe, ihr stilles und doch so heldenhafte Auftreten, das dabei doch kaum anmaßend genannt werden konnte, hatte sie bewundern gelernt. Der deutsche Adel zeigte sich doch, und Alas war eine würdige Vertreterin des selben bis in die Fingergriffe hinein.

Die Art, wie sie die Werbung ihres älteren Schwagers von Doodle aufgenommen, war einfach. Frau v. Hansen teilte ihrem Sohn die demnächst stattfindende Verlobung Alas mit.

"Du siehst, liebe Mama", sagte Legi, der aufgeregte am Nachmittag zu seiner Mutter gekommen war und im kleinen Salon mit ihr den Tee nahm, ruhig, sich wußte, daß Alas keine Gesäß, nur Ambitionen feierte. Ihr Herz ist bestreitig. Sie wird eine eadellose Ehefrau, ebenso wie sie eine reichsfreudliche Edelfrau geworden wäre. Der Mann, der dabei in Betracht kommt, scheint ihr wohl ganz gleich."

"Du irrst, ich weiß, daß dich Alas geliebt hat.

Stille, keine Sorge im Gesicht mit ihr stehen mich das lange abnen. Wir Frauen kennen und verstehen uns besser und beurteilen und demnach richtig.

Wäre sie nur ein wenig offener und angänglicher gewesen, ich hätte ihr schon gern auf den Sahn gefühlt.

Als wir voneinander Abschied nahmen vor ihrer Reise, schien es mir, als gebe sie sich herziglich als sonst. Sie lächelte mich, ging langsam durch die Zimmer, sah sich in der Tür noch um, und als ich sie fragte, ob sie etwas suche, sagte sie leise: "Anfangs glaubte ich es hier zu finden, aber ich habe mich getäuscht." Dann raffte sie sich zusammen, setzte ihre

Billiges Handschuh-Angebot

Trikot-Handschuhe

Imit. Wildleder-Handschuhe

Imit. Dänischleder-Handschuhe

Dänischleder- u. Glacé-Handschuhe

50,-
75,-
65,-
1.50, 2.00

Wilsdruffer Strasse 7

Paul Haufe

Hotel goldner Engel

48578

Billiges Krawatten-Angebot

Seidene Regattas

Seidene Selbstbinder

Schwarze Rippschleifen

Schwarze Ripsregattes

50,- 65,- 75,-

50,- 65,- 75,-

50,- 75,-

65,-

Zubehör, Goldhinter

Getreide- und

Mühlen-Kaufmann

mit 1.000.000 Goldmark

Besteck, 1.000.000

Geschäftsbüro

1.000.000 Goldmark

929 042 277 618 982 455 706 602 746 111 825 188 649
417 58401 749 806 156 701 881 885 686 719 481 770
756 67 216 606 4 241 282 5825 921 564 488 922 808
201 989 585 789 704 845 683 894 905 806 801 54528
258 127 506 832 685 223 10 347 588 101 598 55404
201 844 90 273 144 88 988 800 034 394 788 58723 988
280 630 404 259 245 57601 216 94 464 876 254 370
678 201 368 487 148 371 207 884 14 973 721 58808
785 300 287 852 188 945 511 678 505 240 200 221 20
483 59007 328 319 486 977 102 978 904

00655 684 116 885 783 407 739 877 328 790 101 170 806
67 817 517 843 574 430 61000 605 88 348 07 878 802
66 883 601 704 158 310 628 273 320 416 62800 775 567
707 511 208 623 197 257 588 105 181 676 025 849 25
66729 36 549 928 228 880 871 644 250 64101 000 783
194 151 708 622 218 621 833 734 410 503 680 704
081 45830 774 811 875 170 298 310 298 228 748 462 623
274 571 66146 84 508 210 418 421 254 618 584 287 745
212 71 878 903 589 240 67133 164 526 816 577 717 783
919 490 804 177 450 884 68606 284 503 687 640 277 725
849 538 807 454 450 554 884 425 713 68570 250 380
670 936 289 889 717 385 204 413 37 9 41

70739 798 129 501 807 780 500 648 938 828 902 925
71409 500 706 876 507 819 499 14 458 250 427 8 20
437 480 957 72150 140 158 826 643 358 620 56 78185
786 340 520 240 408 758 580 112 100 103 142 821 128
170 152 683 813 74405 552 635 182 488 634 159 708 427
191 180 76588 290 645 671 945 401 257 541 810 612
658 210 706 875 654 874 762 795 258 625 180 800 107
724 278 723 510 8 400 641 281 775 504 105 423 63 7747
910 627 539 812 474 870 120 148 15 606 406 78922 205
245 267 650 486 830 245 271 736 507 537 557 565 51 281
72W45 292 97 48 535 312 278 276 100 46 20 810 154

88334 522 274 584 438 446 458 635 727 812 278
81080 000 708 527 841 700 612 693 307 777 257 393
550 244 82575 27 314 627 170 790 161 902 88 585 481
85841 350 239 759 482 487 612 029 015 331 578 757 551
204 857 923 512 632 888 158 84375 354 115 104 930 572
450 718 529 89 800 037 551 833 501 223 905 47 85011
720 230 450 803 636 151 615 621 634 525 387 33 86912
769 612 720 503 807 648 998 775 406 271 384 867
87410 902 048 268 430 500 10 178 580 908 545 840 498
450 972 847 258 88600 330 615 207 503 730 713 205 400
833 973 057 480 855 411 160 80134 813 908 615 387
110 494 954 518 943 109 232 959 322

90711 870 97 557 552 888 065 129 208 218 211 365
398 550 232 205 81 81756 188 339 491 770 505 408 316
5 098 917 710 240 570 395 82681 076 585 326 39 25
79 942 850 703 512 308 087 101 576 98273 582 802 029
408 906 211 778 980 740 42 48 808 810 671 505 303 809
744 716 631 304 84588 129 870 398 115 502 802 202 611
809 281 5 95486 529 676 182 348 33 157 222 970 610
415 564 738 96300 705 925 508 410 04 930 210 870 452
100 330 97141 980 574 167 880 44 208 125 150 151
08068 992 600 034 11 047 6 300 242 128 085 01 529 828
261 885 00021 088 061 54 981 308 935 500 708 790 322
8 29 125 861 089 022

100229 74 904 97 676 750 759 799 97 384 445
101890 754 205 320 473 542 587 207 335 550 218 25
102107 668 38 914 851 866 750 017 590 702 402 520 205
656 297 176 248 740 70 296 108800 209 777 583 747
615 700 189 956 454 294 505 150 278 104212 4 805 39
859 05 804 587 523 463 680 204 117 210 146 609 528 288
195 49 106442 2 711 817 429 210 171 149 487 620
160026 908 764 524 892 879 752 782 70 791 253 375
861 218 107215 712 334 95 914 257 812 055 425 255
655 682 401 10840 204 783 351 124 316 152 958 800
652 463 310 567 100068 94 412 310 255 158 187 002 273

Familien-Anzeigen

Hier durch die hämmerliche Nachricht, daß heute
eines unerwartet unter uns eine Gattin und
Mutter

Emma Ida Bormann
geb. Göhler

In ihrem Gott und Heiland ergeben verloren ist.
Dresden-Rankhöf, am 9. Februar 1916.

Märkisch Bormann und Rüder.

Die Beerdigung findet Sonnabend den
12. Februar nachmittags 12 Uhr vom Kirchhof
aus im Dachbahn statt.

Mittwoch abends 147 Uhr entschlief nach
langem infolge Herzschwäche meine herz-
gute Gattin, unter Mutter, Tochter,
Schwester und Schwägerin Frau

Anna Fischer
geb. Stern

im 44. Lebensjahr. 2016

On dieser Trauer

Der schwergeprägte Sohn

Oberpost-Schreiber Adolf Fischer
im Namen aller Hinterbliebenen.

Kreisberg 1, S., Dresden, Königliches
Bodes.

Die Beerdigung findet Sonnabend den
13. Februar nachmittags 12 Uhr von der Fried-
hofskapelle in Dresden statt.

Gütig zugegebene Blumenpenden
zum Totenbettmesser erbetan,

Für die vielen, überaus wohlmeintenden Beweise
der Liebe und Teilnahme und den herzlichen Blu-
menpenden beim Sichtseiden unterstehen, un-
vergeltlich

02544

Gertrud

fagen wie allen nur Hier durch unsern
herzlichsten Dank.

Dresden-R. Reichstraße 42, verterte,
den 10. Februar 1916,

in Herzen Schmetter.

Familie Arnhold.

Für die vielen Beweise wohlmeintender Teilnahme
beim Sichtseiden meines guten Mannes, des Trotzlers

Julius Stolpe

Denkt ich von ganzem Herzen.

02558

Rosa Stolpe.

Das Opfer einer schweren Krankheit ist unter
überaus herzlich gelebt

1832

Günther

im Alter von 6½ Jahren geworden

Am lieben Samstag

Winfried, Rudolf Günther,
aus dem Oberland der Schweiz II.

und Frau Marie geb. Günther.

Die Beerdigung findet Sonnabend den 18. d. W.
nachmittags 12 Uhr auf dem St.-Pauli-Fried-
hof statt.

Dresden-N. Nollendorfstraße 25.

Mittwoch morgens 9½ Uhr entstieß nach
langem Leben von 21 Wochen unter über aus-
sehbarer Leid.

Herr Max Theodor Trachbrodt

Weidmannsmühle in Dr. Lehmanns Sanatorium,

im Alter von 57½ Jahren.

Sehr lieber Sohn,

Die schwergeprägte Tochter

Anna Trachbrodt geb. Pöhl nebst Kindern.

Die Beerdigung erfolgt Sonnabend den
12. d. W. nachmittags 12½ Uhr vom Trau-
erhause aus.

18318

Sehr gütig zugegebene Blumenpenden

zum Totenbettmesser erbetan.

02551

Friedrich Georg Schröter

lagen wir allen Verwandten Freunden und Be-
freundeten für die überaus zahlreichen ehrbaren
Beweise der Liebe und Freundschaft, und in
unsern lieben Schwestern zu danken.

Deutscher Bankdirektor vor allem Herr Victor Wohl-Windisch.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Dame, für Ihre
herzliche, leidenschaftliche Liebe und Fürsorge.

Die Beerdigung erfolgt Sonnabend den
12. d. W. nachmittags 12½ Uhr vom Trau-
erhause aus.

18318

Sehr gütig zugegebene Blumenpenden

zum Totenbettmesser erbetan.

02551

Dank.

Sachbücherei vom Sarge des und seines ent-
stießenen, leuten Entschlafenen, des Automati-
käfers a. D. Herrn

18318

Schützeschen Konkurssache

in Pieschen

soll der zusammenhängende Grundbesitz von

1. Haus und Wasserplatz von 1 Hektar, 21 Mr. 22 qm,

2. die Baulandw. 45 Mr. 20 qm,

3. die Wohn- und Geschäftshäuserne, meistens Säulen-

und Säulenbauten,

am Wasser befestigt, ca. 150 Meter Bront, freihändig verkehrs-

fähig von den Nachbarn.

Unterhalb von Land ist von den Nachbarn nicht an-
geschlossen.

Nebenliegende Gebäude vorhanden und öffentlich.

Nebenliegende Gebäude vorhanden und öffentlich.

Witterungsbedingungen: Regen, Schneefall, Frost.

Witterungsbedingungen: Regen, Schneefall, Frost.</

Zusammenfassung und den Grenzlanden.

Die Reichs-Kauf-Redaktion in Braunschweig am Ende der weiteren ordnungsmäßigen Ausgabe der Post-, Zeitungs- und Gemäldearten in die Aufstellung neuer Haushaltungslösungen erfordert. Die Kästen-Verwaltung jeder Haushaltung zugesetzt und sind von dem Haushaltungsvorstand über seinem Stellvertreter nach dem Stande vom 12. Februar 1918 aufgestellt, vom 14. Februar ab zur Abholung bereitzuhalten.

Tharandt. (Beitrag im Ostdbau mit Odbauverantwortlicher Weißer vom Odbauverband in der Hauptversammlung des Odbauverbands in Tharandt am 13. Februar zusammen mit 4 Uhr im Deutschen Haus) behandeln. Der Vortragende wird über die beim Odbau in der Kriegszeit gesammelten Erfahrungen berichten und Verhaltungsmaßregeln für den Odbau des Aufwands geben.

Kg. Röbeln. (Berichtsbunfall) Beim Aufliegen eines Treibiemens geriet in der Maschinenfabrik von Wöhring und Hesentritt ein Schlosser mit dem linken Arm in die Transmition. Hierbei wurde dem verletzten Mann die Arme herausgerissen. Er wurde nach dem Krankenhaus gebracht.

n. Lauta-Welgendorf. (Das Prinz-Hermann-Nat.) wird am 1. Mai seine Porten wieder öffnen. Voriges Jahr war trotz des Krieges ein guter Verkauf zu verzeichnen. Auch viele zur Erholung in Dresden weilende Soldaten kamen das Nat. besuchen, da die Badeverwaltung den Militärbehörde freiließt für eine zur Verfügung gestellt hatte. In diesem Jahr werden wieder neue Zellen für das Damenbad geschaffen, auch Schublättern sollen errichtet und neue Wege angelegt werden. Nebenher wird man wieder auf mehrere Verbesserungen kommen.

ack. Döbeln. (Goldwuschstelle) Der Anbieter für das heile Kriegswährzeichen bemüht seine Kasse als Goldwuschstelle und gibt den Abteufern von Gold je nach dem Betrag einen oder mehrere Riegel zum Einliegen in das Kriegswährzeichen umsonst. In wenigen Tagen sind bereits 50 Mt. Gold umgeschmolzen worden.

X Reußtal in S. Heraushebung von Goldwuschstellen. Der Stadtrat hat die Höchstpreise für frisches Schweinefleisch und gibt den Abteufern von Gold je nach dem Betrag einen oder mehrere Riegel zum Einliegen in das Kriegswährzeichen umsonst. In wenigen Tagen sind bereits 50 Mt. Gold umgeschmolzen worden.

ack. Lommatzsch. (Möller's Tod) Der Güteschreiber Möller in Siegenhain, der in diesen Tagen zum Himmel eingezogen werden sollte, verließ sich furchtlos beim Hochschneiden an einem Hinger. Es trat Wundkarektomus ein, der den Tod zur Folge hatte.

X Wausau. (Teuergangsslagen) In der Stadtverordnetenversammlung wurde beschlossen, die bereits früher bewilligten Teuerungsslagen für händische Arbeitnehmer während des ersten Kriegsjahrs 1918 weiterzuhalten, eine Erhöhung jedoch nicht einzutragen. — Erhöhung des Gaspreises. Eine lange Debatte rief die Stadtvorlage hervor, den Gaspreis für Koch-, Heiz- und technische Zwecke von 12 auf 14 Pf. ab 1. April 1918 zu erhöhen, wobei die Abnehmer von Automaten ausgeschlossen sein sollen. Nachdem in den verschiedenen Haushalten eine Einigkeit in dieser Frage nicht erzielt wurde, kam auch in der Sitzung des Kollegiums die Haftvorlage nur mit einer Stimme abgelehnt, mit 10 gegen 9 Stimmen zur Annahme. Wenn auch die Berechtigung der Erhöhung allgemein anerkannt wurde, so liegt die Minderheit den gegenwärtigen Zeitpunkt für ungeignet.

Dresdner Neueste Nachrichten.

12. Februar 1918.

Seite 11.

Ordensverleihungen.

Der König hat verneint die folgenden Kreisabn-

Kreisabn-

zeichnungen verliehen:

Kreisabn-

zeichnungen verliehen:

den Gold. Elbe, Hermann, Höhne L. Schmidt (Win.-Greim.),

Broder, Schneider, Carl, Götter, Hermann, Winter,

Hansold, Böhmer, Peters, Walter, Müller II, Schmitz I (Win.-Greim.),

König, Danielmann, Jähn, II, Oberholz, Müller, Müller,

Bogatz, Hesse, Götsche, Daniel, Müller I (Win.-Greim.),

Weißhorn, Jäsch, Götsche (Zu), den Rel., Kappe, II, Weiß-

her, Banzle, Berghaus, Banzle, Brigitte, Janke, Pos-

mann (Win.-Greim.), Schmitz, Schmitz II, Peters, Peters,

Wolff, Schmitz, Schmitz, Schmitz, Schmitz, Schmitz,

Weiß, Schmitz, Schmitz, Schmitz, Schmitz, Schmitz,

Schmitz, Schmitz, Schmitz, Schmitz, Schmitz, Schmitz,

Röntgen. Opernhaus. Sonnabend, 12. Februar 1916: *Blochette (La Traviata)*. Über im vor Aften von S. W. Glare, Muft von Oberst Verbi. Künftliche Vorstellung: Kurz Streicher. Vorstellung: Reg. d'Arnold. Verlosen: Blasius Valter. Siegel von Schön. Diana Berwitz. Ulrich Glümer. Alfred Germen. Richard Tandler. Georg Germen. Werner Engel. Wolfram. Blasius von Schön. Dietrich. Hans Lange. Peter Döpke. Hubert Edelmann. Marcus von Ohns. Robert Stössel. Dofor Gremm. Julius Schirr. Anna Elisabeth Heßberg. Dienst der Gloria. Friedrich Ernst. Anfang 14. Ende gegen 10 Uhr.

Großes. 12. Februar 1916: Die Weltkrie. Anfang 5 Uhr.

Reichen-Theater.

Sonnabend, 12. Februar 1916: Rademacher-Vorstellung. Gründliche Preise. Unser Blaukäfer über Wilhelm Wunderle. Wunderleiste in 7 Bildern und einer Gebrauchsgeflöte von Carl Gün. (Nach einem neuen Werden bestellten Geist.) Muff von Bruno Brenner. 1. Bild: Im Elternhaus. 2. Bild: Bildnis von der Mutter. 3. Bild: Auf einer See. 4. Bild: In Südböhmen. 5. Bild: Der Unterleib. 6. Bild: Auf S. M. Deuts". 7. Bild: Auf Weltwirtschaftskarte. Anfang 14. Ende gegen 8 Uhr.

Wendt-Vorstellung.

Gründliche Preise.

Die Löwe Schwedie.

Dreizehn in 8 Akten von Julius Hammer u. Alfred Winkelmann. Muft von Robert Winterberg. Anfang 6. Ende gegen 10½ Uhr.

Sonnabend, 12. Februar 1916: Rademacher-Vorstellung. Gründliche Preise.

Die Löwe Schwedie.

Dreizehn in 8 Akten von Julius Hammer u. Alfred Winkelmann. Muft von Robert Winterberg. Anfang 6. Ende gegen 10½ Uhr.

Wendt-Vorstellung.

Gründliche Preise.

Die Löwe Schwedie.

Anfang 6 Uhr.

Central-Theater.

Sonnabend, 12. Februar 1916: Ein Tag im Paradies. Über im drei Aufzügen. Text von Leo Stein und Elsa Jenbach. Muft von Edmund Goller. Anfang 14 Uhr.

Wendt-Vorstellung.

Gründliche Preise.

Die Löwe Schwedie.

Anfang 6 Uhr.

Sonnabend, 12. Februar 1916: Rademacher-Vorstellung.

Gründliche Preise.

Die Löwe Schwedie.

Anfang 6 Uhr.

Wendt-Vorstellung.

Gründliche Preise.

Die Löwe Schwedie.

Anfang 6 Uhr.

Vorstellungskarten gültig!

Könighof.

Täglich abends 9 Uhr 20 Min.

A. E. Preuß' Gastspiel

„Der mexikanische Reiter“.

Bühnenbild in 1 Vorspiel und 3 Akten von A. E. Preuß.

Borspiel: „Um das Erbe.“

L. 100.- Nach 15 Jahren. 2. Akt: „Schule u. Güte.“

3. Akt: „In Glück und Freuden.“

Wittna gäbt auf dem 1. Platz 10 Pfennige.

Vorstellungskarten gültig!

SARRASANI

Durchschlagender Erfolg

des

neuen Spielplans!

Sonnabend

je 2 Vor-

stellungen

Nachmittags 1 Kinder- u. Militär

HALBE PREISE

in allen Vorstellungen:

U. T. S.

Das Fest der Orden

Vorverkauf: Circuskasse, Telefon 28845, 28844 n. Warenhaus Wertheim.

3 Uhr u. 8 Uhr

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

2000

<p